

sprechenden Planes (§ 4 Abs. 2) können vierteljährlich entsprechend der vom Beginn des Planjahres bis zum Abrechnungsstichtag erzielten überplanmäßigen Erfüllung des Produktionsplanes und unter Zugrundelegung der für diesen Zeitraum geplanten Lohnsumme in Höhe von 50 % des vorgesehenen Zuführungsbetrages erfolgen und verwendet werden. Die seit Beginn des Planjahres erfolgten Zuführungen auf Grund überplanmäßiger Erfüllung des Produktionsplanes sind jeweils zu den Quartalsabschlüssen unter Berücksichtigung der Erfüllung dies Planes seit Jahresbeginn zu überprüfen und, soweit erforderlich, zu berichtigen. Darüber hinaus verbleibende überhöhte Zuführungsbeträge sind mit dem Bestand oder — sofern kein Bestand vorhanden ist bzw. dieser nicht ausreicht — mit künftigen Zuführungen zum Betriebsprämienfonds zu verrechnen.

#### § 14

(1) Die Zuführungen zum Betriebsprämienfonds auf der Grundlage der Erfüllung des Gewinnplanes bzw. der Nichtüberschreitung des geplanten Verlustes (§ 5 Abs. 1) können vierteljährlich unter Zugrundelegung der für den jeweiligen Zeitraum geplanten Lohnsumme in Höhe von 50 % des geplanten Zuführungsbetrages erfolgen und verwendet werden. Die Zuführung des Restbetrages erfolgt am Jahresende auf der Grundlage des Jahresabschlusses. Wird der Jahresgewinnplan nicht erfüllt, sind die im Laufe des Planjahres erfolgten Zuführungen mit dem Bestand oder — sofern kein Bestand vorhanden ist bzw. dieser nicht ausreicht — mit künftigen Zuführungen zum Betriebsprämienfonds zu verrechnen.

(2) Die Zuführungen zum Betriebsprämienfonds aus überplanmäßigem Gewinn oder Unterschreitung des geplanten Verlustes gemäß § 5 Abs. 3 erfolgen am Jahresende auf der Grundlage des Jahresabschlusses.

#### § 15

Der Gewinn aus der Massenbedarfsgüterproduktion gemäß § 8 kann dem Betriebsprämienfonds vierteljährlich entsprechend den vom Beginn des Planjahres bis zum Abrechnungsstichtag erzielten Ergebnissen in voller Höhe zugeführt und im Planjahr in voller Höhe verwendet werden.

#### § 16

Die Zuführungen zum Kultur- und Sozialfonds erfolgen monatlich und können im Planjahr in voller Höhe verwendet werden.

### Abschnitt XII

#### Verwendung des Betriebsprämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds

##### Allgemeine Bestimmungen

#### § 17

(1) Über die Verwendung der Mittel des Betriebsprämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds entscheidet der Leiter des Betriebes mit Zustimmung der Betriebsgewerkschaftsleitung bzw. der Abteilungsgewerkschaftsleitung.

(2) Für die Kontrolle der richtigen Errechnung und Verwendung der Mittel des Betriebsprämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds ist der Hauptbuchhalter verantwortlich.

#### § 18

Alle aus dem Betriebsprämienfonds gezahlten Prämien und aus dem Kultur- und Sozialfonds gewährten materiellen Unterstützungen sind lohnsteuerfrei und unterliegen nicht der Sozialversicherungspflicht.

##### Verwendung des Betriebsprämienfonds

#### § 19

Der Leiter des Betriebes arbeitet für den Betrieb eine Betriebsprämienordnung auf der Grundlage die-

ser Verordnung und der dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen sowie ergangener Anordnungen aus. Die Betriebsprämienordnung ist mit den Werk-tätigen des Betriebes zu beraten und bedarf der Zustimmung der Betriebsgewerkschaftsleitung.

#### § 20

Der Betriebsprämienfonds ist entsprechend dem Leistungsprinzip zu verwenden. In den Betriebsprämienordnungen sind Bedingungen für die Prämierung einzelner Mitarbeiter und Beschäftigtengruppen festzulegen, die die Verwendung des Betriebsprämienfonds entsprechend dem Leistungsprinzip gewährleisten. Dabei sind neben der Beurteilung der Erfüllung der Planaufgaben die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Betriebskollektivvertrag und die Einhaltung der Arbeitsschutzanordnungen zu berücksichtigen.

#### § 21

(1) Die Mittel des Betriebsprämienfonds sind zu verwenden:

- zur Prämierung hervorragender persönlicher Leistungen des ingenieurtechnischen und leitenden kaufmännischen Personals sowie der Meister bei der Erfüllung und Übererfüllung der Planaufgaben, wobei besonders die Einführung und Anwendung der neuen Technik, die Verbesserung der Technologie, die Sicherung eines kontinuierlichen Produktions- und Arbeitsablaufes und die Erhöhung der Rentabilität der Betriebe zu bewerten ist;
- zur Prämierung von Werk-tätigen für hervorragende Einzel- und Kollektivleistungen, die wesentlich zur Erhöhung der Arbeitsproduktivität, Senkung der Selbstkosten, Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse sowie zur termingerechten Fertigstellung von Exportgütern beitragen;
- für Prämierungen im sozialistischen Wettbewerb und für Auszeichnungen von Aktivisten und Neuerern;
- für die Vergütung und Prämierung von Verbesserungsvorschlägen und Erfindungen.

(2) Der Leiter des Betriebes ist berechtigt, mit Zustimmung der Betriebsgewerkschaftsleitung Mittel des Betriebsprämienfonds für die Verbesserung der Arbeitsbedingungen durch Klein-Investitionen zu verwenden. Dabei ist zu sichern, daß ausreichend Mittel für eine ständig wirksame Anwendung des Leistungsprinzips durch Zahlung von Prämien zur Verfügung stehen.

#### § 22

Prämierungen aus dem Betriebsprämienfonds haben in würdiger Form mit entsprechender Begründung öffentlich zu erfolgen.

#### § 23

Der Betriebsprämienfonds besteht aus einem Teil I und aus einem Teil II. In der Betriebsprämienordnung ist eine Aufteilung der Mittel des Betriebsprämienfonds auf Teil I und II vorzunehmen.

#### § 24

(1) Die Mittel des Betriebsprämienfonds, Teil I, sind zur Prämierung des ingenieurtechnischen und leitenden kaufmännischen Personals sowie der Meister zu verwenden. Der Leiter des Betriebes legt den Personenkreis namentlich fest und gibt ihn nach Zustimmung der Betriebsgewerkschaftsleitung im Betrieb bekannt.

(2) Der Betriebsprämienfonds ist bei Erfüllung des Produktions- und Gewinnplanes so auf Teil I und II aufzuteilen, daß dem Teil I mindestens die bisherige Prämiensumme, die bei Planerfüllung für den in Abs. 1 genannten Personenkreis zur Verfügung stand, zugeführt wird. Das so ermittelte Verhältnis zwischen Teil I und II ist bei Erfüllung des Produktions- und